



## **Informationen zu Änderungen im Sozialhilfegesetz ab 1. April 2019**

Mit dem V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (nGS 2019-024; abgekürzt SHG) und mit dem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (nGS 2019-018; abgekürzt EG-KES) ändern die rechtlichen Grundlagen für die Sozialberatung, für die Finanzierung von Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Bereichen der stationären Sozialhilfe.

### **Sozialberatung**

Bereits mit dem IV. Nachtrag zum SHG wurde die soziale und berufliche Integration gestärkt (Art. 2, Art. 8a, Art. 12 und Art. 12a des SHG; sGS 381.1). Mit dem V. Nachtrag zum SHG wird die Bereitstellung des Grundangebots Sozialberatung ab 1. April 2019 verbindlicher geregelt. Neu ist explizit die Erziehungs- und Familienberatung als wichtiger Teil der Sozialberatung aufgeführt (nArt. 3a SHG). Die Erziehungs- und Familienberatung hilft Familien, schwierige Situationen zu bewältigen, unterstützt Eltern in der Erziehung und wirkt in verschiedener Hinsicht präventiv.

Der Kanton richtet Beiträge an Sozialberatung des Grundangebots aus, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, dieses alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen (nArt. 3b SHG). Das Verzeichnis [Grundangebot der Sozialberatung](#) im Kanton St.Gallen wurde im Sommer 2017 aktualisiert

### **Finanzierung von Unterbringungen von Minderjährigen**

Bei einer Gefährdung des Kindeswohl veranlasst die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Abklärung. Ergibt die Abklärung, dass eine Gefährdung des Kindeswohl nur mit einer Fremdunterbringung und nicht mit einer mildereren Massnahme abgewendet werden kann, hört die KESB die sorgeberechtigten Eltern dazu an. Wenn die Eltern mit der Unterbringung einverstanden sind, ist es nicht erforderlich, dass die KESB die Unterbringung anordnet. In diesen Situationen kann die fachliche Indikation durch die Erziehungs- und Familienberatung (nArt. 3a SHG), durch die KESB oder die von ihr beauftragten Beistandspersonen (nArt. 40a SHG) beigebracht werden. Den Antrag auf Finanzierung stellt die dazu ermächtigte Person (Elternteil oder Beistand/Vormund).

Die neue Bestimmung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zur Zusammenarbeit der KESB mit den finanzierenden Stellen ist bereits seit 1. Januar 2019 in Kraft. Die KESB erteilt den zuständigen Stellen die für die Finanzierung und Zuständigkeitsklärung erforderlichen Auskünfte. Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Eignung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme (Art. 23 Abs. 1 EG-KES). Führt eine Massnahme für die politische Gemeinde zu erheblichen Kosten, gibt die KESB ihr vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringlichen Situationen kann darauf verzichtet werden (Art. 23 Abs. 2 EG-KES).

Die neuen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den «[Empfehlungen](#) zur Zusammenarbeit bei Kindesschutzmassnahmen mit Kostenfolgen», die von der Konferenz für



Sozialhilfe KOS, den KESB im Kanton St.Gallen und dem Amt für Soziales erarbeitet wurden. Für den Indikationsnachweis kann das Formular «Antrag auf Finanzierung» verwendet werden.

### **Sterbehospiz-Einrichtungen und Pflegeleistungen**

Ab 1. April 2019 haben die Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen gestützt auf nArt. 30b Abs. 4 SHG Anspruch auf einen zusätzlichen kantonalen Betriebsbeitrag, wenn sie nachweisen, dass ihnen trotz gebotener Sorgfalt ein Debitorenverlust entstanden ist. Aktuell werden mit den bestehenden Betrieben die Leistungsvereinbarungen entsprechend angepasst.

Ein Debitorenverlust kann entstehen, wenn die betreute Person nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die von ihr geschuldeten Kosten des Hospizaufenthalts zu bevorschussen bzw. zu bezahlen. In diesem Fall muss geklärt werden, ob die Person Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen hat. Gleichzeitig muss der Anspruch auf Pflegefinanzierung geltend gemacht werden. Da dies in der Regel nicht mehr während der (oft kurzen) Aufenthaltsdauer im Hospiz möglich ist, ist künftig sicherzustellen, dass allfällige Nachzahlungen der Sozialversicherungen auch bestimmungsgemäss eingesetzt werden können und nicht in den Nachlass bzw. eine allfällige Konkursmasse fliessen. Letzteres ist zu vermeiden, da bei einer amtlichen Liquidation für den Betrieb meist ein Debitorenverlust resultiert. Solche Fälle sind in den ersten Betriebsjahren bereits wiederholt eingetreten.

Das Amt für Soziales klärt aktuell mit der Sozialversicherungsanstalt, welche Vorkehrungen nötig sind, damit die öffentliche Hand nicht ungerechtfertigt Kosten trägt.

## **Weitere Änderungen ab 1. Januar 2020**

### **Pflegefamilie**

Die Regierung regelt in einer Verordnung die Höchst- und Mindestansätze für Unterkunft und Verpflegung, Betreuung und die Begleitung der Pflegefamilie, soweit diese kindeschutzrechtlich angeordnet oder der Indikationsnachweis erbracht ist (nArt. 40c SHG). Zudem werden derzeit auch die Pflegegeldrichtlinien überarbeitet.

Die neuen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2020 Anwendung finden. Die Gemeinden werden zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen.

### **Frauenhaus**

Aufgrund der Zuständigkeit des Kantons für die Opferhilfe werden ab 1. Januar 2020 Aufenthalte im Frauenhaus weitgehend durch den Kanton finanziert und die Gemeinden dadurch entlastet. Die Abläufe mit dem Frauenhaus und der Beratungsstelle Opferhilfe werden derzeit überprüft. Detaillierte Informationen zum neuen Finanzierungsmodell (nArt. 37 und nArt. 38a SHG, nArt. 30a Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung) erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

St.Gallen, März 2019